

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2024
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Kennzeichnung von Flaschen, die keine UN-Flaschen sind und in denen Acetylen,
gelöst der UN-Nummer 1001 oder Acetylen, lösungsmittelfrei der UN-Nummer 3374
befördert wird**

Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
Frankreich	03.05.2024

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2024
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Kennzeichnung von Flaschen, die keine UN-Flaschen sind und in denen Acetylen,
gelöst der UN-Nummer 1001 oder Acetylen, lösungsmittelfrei der UN-Nummer 3374
befördert wird**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 1.6.2.19 RID dürfen Acetylen-Flaschen, die keine UN-Flaschen sind, vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) oder l) gekennzeichnet sind, weiterverwendet werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Januar 2027 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Paris, den 3. Mai 2024

Die für das RID zuständige Behörde Frankreichs

Die Leiterin der Abteilung für technologiebedingte Risiken
Anne-Cécile RIGAIL